

79. Was ist unter „Besitz“ im Sinne des §. 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) zu verstehen?

Vgl. oben Nr. 75.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Juni 1885 g. W. Rep. 1288/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bochum.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, Bergmann W., hatte im Frühjahr 1882 von der Beche „Fröhliche Morgenfonne“ mehrere Dynamitpatronen zum

Zwecke von Sprengarbeiten gekauft, dieselben aber nicht zu dem angegebenen Zwecke verwandt, sondern für sich behalten und nach Hause mitgenommen. Später beauftragte er seine Ehefrau, die Patronen wegzuschaffen und fragte sie nach erfolgter Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. Juni 1884, ob sie die Dynamitpatronen weggeschafft habe, worauf er von der Frau die Antwort erhielt, sie habe dieselben vergraben. In der That hatte sie aber den ihr erteilten und von ihr angenommenen Auftrag nicht ausgeführt; die Dynamitpatronen waren vielmehr, ohne daß jedoch hiervon der Ehemann Kenntnis hatte, im Hause geblieben und sind demnächst dort von der Polizei auf Angabe der Frau gefunden worden.

In dem Verhalten der beiden Angeklagten findet der Vorderrichter aber nicht ein strafbares Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884, indem er annimmt, der Ehemann habe den Besitz der Patronen nach §. 117 I. 7 A.L.R.'s in dem Augenblicke verloren, als er seiner Ehefrau den Auftrag erteilte, die Patronen wegzuschaffen, und dadurch den Entschluß kundgab, dieselben nicht mehr besitzen zu wollen, und indem er bezüglich der Ehefrau erwägt, daß bei ihr von einem Besitzerwerbe nach §. 3 I. 7 A.L.R.'s nicht die Rede sein könne, weil sie den Willen zu besitzen, d. h. die Absicht, über die Patronen für sich selbst zu verfügen, nicht gehabt. Offenbar beruhen diese Erwägungen auf der Voraussetzung, daß unter dem im Gesetze vom 9. Juni 1884 mehrfach und namentlich in den §§. 8. 9 gebrauchten Ausdruck „Besitz“ nur der juristische Besitz im Sinne des §. 3 I. 7 A.L.R.'s zu verstehen sei. Mit Recht führt demgegenüber die Revision aus, daß der erste Richter den Begriff des „Besitzes“ im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu eng auffasse.

Mag im allgemeinen auch zuzugeben sein, daß da, wo es für den Thatbestand strafbarer Handlungen auf rein privatrechtliche Begriffe und Rechtsverhältnisse, wie z. B. Kauf, Miete, Eigentum, ankommt, der Regel nach auf das bürgerliche Recht zurückzugehen ist, so kann dieser Grundsatz doch im vorliegenden Falle schon deshalb nicht maßgebend sein, weil der Besitz, wenn ihm auch vom bürgerlichen Rechte gewisse rechtliche Wirkungen beigelegt sind, doch nicht ein ausschließlich privatrechtliches Institut, sondern an sich und zunächst rein tatsächlicher Natur ist. Wo daher Gesetze, welche dem öffentlichen Rechte angehören, und insbesondere Strafgesetze von „Besitz“ sprechen, ist nicht

ohne weiteres die Annahme gerechtfertigt, daß dieser Ausdruck nach dem technischen Sprachgebrauche des betreffenden bürgerlichen Rechtes zu verstehen sei. Vielmehr muß nach dem Zwecke des betreffenden Strafgesetzes, nach seiner Vorgeschichte, sowie nach dem Sinne und Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen die Frage geprüft und entschieden werden, was in dem besonderen Falle unter „Besitz“ hat verstanden werden sollen.

Das vorliegende für den ganzen Umfang des Reiches bestimmte Gesetz verfolgt ausgesprochenermaßen den Zweck, in wirksamer Weise der in dem Mißbrauche von Sprengstoffen liegenden, nach den damaligen Erfahrungen stets überhandnehmenden Gefahr für das Gemeinwohl entgegenzutreten. Zur Erreichung des angegebenen Zweckes werden teils vorbeugende Anordnungen getroffen, teils Strafbestimmungen gegeben. Nach den §§. 1 bis 4 soll nämlich außer der Herstellung und dem Vertriebe auch der Besitz von Sprengstoffen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig sein. Die §§. 7 bis 9 a. a. D. stellen sodann unter verschiedenen Voraussetzungen den „Besitz“ von Sprengstoffen unter Strafe. Während nach §. 7 a. a. D. der Besitz solcher Stoffe als Verbrechen mit Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren bedroht wird, wenn er mit der Absicht ausgeübt wird, durch Anwendung der Stoffe Gefahr für andere herbeizuführen, soll nach §. 8 a. a. D. der Besitz auch schon dann als Verbrechen angesehen und bestraft werden, wenn die Umstände nicht ergeben, daß der in Besitz Betroffene die Stoffe zu einem erlaubten Zwecke innehat. Der §. 9 a. a. D. endlich bedroht denjenigen mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, welcher im Besitze von Sprengstoffen betroffen wird, ohne eine polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können.

In ihrem Zusammenhange lassen die vorstehend mitgeteilten Bestimmungen keinen Raum für die Annahme, daß neben dem strafrechtlich entscheidenden Willen und Bewußtsein des Thäters zugleich auch noch der privatrechtliche Gesichtspunkt maßgebend sein könnte, ob nämlich der Inhaber der Sprengstoffe die Absicht gehabt, über dieselben für sich zu verfügen oder sie für einen anderen in Gewahrsam zu haben.

Auch die von den Regierungen dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive lassen deutlich erkennen, daß in dem Gesetze das Wort „Besitz“ nur in seinem natürlichen thatsächlichen Sinne und nicht in der technisch

civilrechtlichen Bedeutung hat verstanden werden sollen; denn an mehreren Stellen der Begründung (S. 4. 8) wird der Ausdruck „Innehabung“ als völlig gleichbedeutend mit „Besitz“ angewandt.

Wenn hiernach im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1884 derjenige im „Besitz“ eines Sprengstoffes ist, welcher einen solchen tatsächlich innehat, und zwar gleichviel, ob er die Absicht hat, über den Stoff für sich zu verfügen oder ihn für einen anderen in Gewahrsam zu haben, so ist doch, anlangend den subjektiven Thatbestand, zuzugeben, daß den Strafbestimmungen des Gesetzes und insbesondere auch der des §. 9 nur derjenige unterliegt, welcher wissentlich Inhaber von Sprengstoffen ist.

Die Wortfassung des Gesetzes könnte hierüber allerdings in Zweifel lassen, da nur in dem §. 8 a. a. O. das Erfordernis der Wissentlichkeit ausdrücklich aufgestellt ist, während der §. 9 a. a. O. denjenigen mit Strafe bedroht, der im Besitz von Sprengstoffen betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis zu haben.

Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes muß aber angenommen werden, daß bezüglich der Frage, ob der mit Strafe bedrohte Besitz ein wissentlich ausgeübter sein müsse, die gesetzgebenden Faktoren einen Gegensatz zwischen §§. 8 und 9 nicht gewollt haben.

Der Regierungsentwurf enthielt nämlich auch im §. 8 nicht das Wort „wissentlich“. Als nun bei der Beratung des Entwurfes, vgl. Stenographische Berichte S. 580,

von einem Abgeordneten darauf hingewiesen wurde, daß jemandem ohne sein Wissen von einem anderen aus Bosheit ein Packet mit Dynamit in die Wohnung gebracht werden könne und er dann Gefahr laufe, den Strafen des Gesetzes zu verfallen, erwiderte der Bevollmächtigte zum Bundesrate, Staatssekretär des Reichsjustizamtes, er halte es nicht für möglich, daß jemand, in dessen Hause eine andere Person Sprengstoffe versteckt habe, nach dem §. 8 a. a. O., wie er nach der Fassung des Regierungsentwurfes laute, zur Bestrafung gezogen werde, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Besitze vor allem der Wille, zu besitzen, gehöre.

In der dritten Beratung wurde dann auf Antrag eines Abgeordneten das Wort „wissentlich“ in den §. 8 a. a. O. eingeschoben, nachdem sowohl der Antragsteller als der genannte Bevollmächtigte zum

Bundesrate sich übereinstimmend dahin erklärt hatten, daß das Wort „wissentlich“ bei richtiger Auffassung des Entwurfes allerdings selbstverständlich und der Antrag daher, strenggenommen, überflüssig sei.

Ist man nach den vorstehenden Erklärungen, welche damals von keiner Seite Widerspruch erfahren haben, bei der Beratung des Gesetzes davon ausgegangen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von einem „Besitze“ überhaupt nur die Rede sein könne, wenn er mit dem Wissen und Willen des Inhabers ausgeübt werde, und daß demnach ein thatsächliches Innehaben ohne jedes Bewußtsein rechtlich überhaupt nicht in Betracht komme, so muß dieselbe Auffassung auch für den §. 9 des Gesetzes maßgebend sein, und es hätte, falls hier etwas anderes bestimmt werden sollte, dies erkennbar zum Ausdrucke gebracht werden müssen.

Aus den vorstehenden Gründen hatte der erste Richter bei der Entscheidung darüber, ob den Angeklagten eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 strafbare Handlung zur Last falle, zu prüfen, ob dieselben die Dynamitpatronen wissentlich zu der angegebenen Zeit im Besitze, d. h. thatsächlich innegehabt haben und, wenn er zur Bejahung dieser Frage gelangte, festzustellen, ob auch die fernere Voraussetzung zur Anwendung des §. 8, oder nur ein nach §. 9 strafbarer Besitz vorliege.

Was nun den Chemann W. betrifft, so geht der Vorderrichter bei der Entscheidung der Frage, ob jener die Dynamitpatronen im Besitze gehabt, von der oben erörterten mißverständlichen Auffassung des Gesetzes aus, und es würde demnach das Urteil, falls es nur deshalb den Angeklagten freispräche, weil er die Patronen nicht im Besitze gehabt, der Aufhebung unterliegen. Allein die Freisprechung des mitangeklagten Chemannes wird schon dadurch getragen, daß, wie der Vorderrichter feststellt, der Angeklagte keine Kenntniß davon gehabt, daß die Dynamitpatronen sich noch in seiner Wohnung befanden, sondern angenommen hat, seine Ehefrau habe dem ihr erteilten Auftrage gemäß die Patronen fortgeschafft. Denn hiernach fehlte es auf seiten des Chemannes an dem vom Gesetze vorausgesetzten „wissentlichen“ Innehaben des Sprengstoffes.

Dagegen beruht die Freisprechung der mitangeklagten Ehefrau W. ausweislich der Urteilsgründe lediglich darauf, daß sie den Willen zu besitzen, „d. h.“ die Absicht, über die Patronen für sich selbst zu ver-

fügen, nicht gehabt, und mithin nicht die Rede davon sein könne, daß sie den Besitz der Patronen erworben. Diese Begründung ist dem obigen nach eine rechtsirrtümliche.